

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2006/136
	Status:	öffentlich
TOP:	AZ:	BM/Bie
	Datum:	04.09.2006
Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Bürgermeister Lührmann	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	27.09.2006	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Bisher sind der Kreis Borken sowie 16 Städte und Gemeinden im Kreis Borken (außer Bocholt) Gesellschafter der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH (WFG). Die Stadt Bocholt wird zum 01.01.2007 als Gesellschafter beitreten. Dies macht eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der WFG erforderlich. Der neue Gesellschaftsvertrag bedarf einer Beschlussfassung der zuständigen Gremien aller 18 Gesellschafter.

Die wichtigsten Neuregelungen werden im Folgenden kurz erläutert:

Die Verluste der WFG werden nach dem neuen Verteilungsschlüssel zu 50 % vom Kreis Borken und zu 50 % von den Städten und Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen getragen. Für das Jahr 2005 lag der Verlust der WFG bei 496.697,98 EUR.

Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der WFG haben sich in ihrer Sitzung am 19.06.2006 darauf verständigt, dass die Stammeinlagen der Städte und Gemeinden auf der Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.06.2005 neu berechnet werden. Für einige Gesellschafter ergeben sich geringfügige Erhöhungen der Stammeinlagen, da die Einwohnerzahlen gestiegen sind (s. § 5 Abs. 2).

Die Zurechnung der Verlustanteile auf die einzelnen Gesellschafter soll nicht mehr, wie in der Vergangenheit, auf der Basis der Stammeinlagen, sondern auf der Grundlage aktueller Einwohnerzahlen erfolgen. Dies hat den Vorteil einer „gerechteren“ Zurechnung auf einer aktuellen Datenbasis. Zugleich erübrigt sich dadurch die regelmäßige Anpassung des Gesellschaftsvertrages mit Neuberechnung der Stammkapitalanteile aufgrund veränderter Einwohnerzahlen.

Zur Sicherung der Liquidität der Gesellschaft zahlen die Gesellschafter zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Abschlag. Dieses bereits seit Jahren praktizierte Verfahren soll in dem neuen Gesellschaftsvertrag festgeschrieben werden (siehe § 8 Abs. 4).

Der Beitritt der Stadt Bocholt als zusätzlicher Gesellschafter macht eine Änderung der Regelungen zur Besetzung des Aufsichtsrates notwendig. Es ist vorgesehen, dass statt bisher 8 nunmehr 10 Mitglieder des Aufsichtsrates von den Städten und Gemeinden benannt werden. Dies hat den Vorteil, dass die bisherigen Zuordnungen zu einzelnen Gesellschafter-Gruppen zur Entsendung jeweils eines Aufsichtsratsmitglieds beibehalten werden können. Die beiden zusätzlichen Aufsichtsratsmandate werden der Stadt Bocholt zugeordnet (§ 16 Abs. 2).

Entsprechend der Aufstockung der Zahl der von den Städten und Gemeinden entsandten Aufsichtsratsmitglieder soll auch die Zahl der vom Kreistag des Kreises Borken zu bestellenden Mitglieder um zwei Personen auf künftig 7 Personen erhöht werden, um die „Gleichgewichtigkeit“ zu wahren.

Es ist seit Jahren gängige Praxis, dass beratende Mitglieder in den Aufsichtsrat berufen werden. Dies sind in der Regel Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Landtages NRW, um eine enge Verknüpfung mit der Bundes- und der Landesebene zu gewährleisten. Diese bewährte Regelung soll nunmehr im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben werden. Wer im Einzelfall als beratendes Mitglied in den Aufsichtsrat berufen wird, entscheidet die Gesellschafterversammlung der WFG.

Zur Erläuterung: Nach § 16 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages können Gesellschafter oder Gruppen von Gesellschaftern, ausgenommen der Kreis Borken, für jede volle 3.770 EUR Stammeinlage ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden. Die Neuberechnung dieses „Schwellenwertes“ ergibt sich daraus, dass die Summe der Stammeinlagen aller 17 Städte und Gemeinden (insgesamt also 37.700 EUR) durch die Zahl der von den Städten und Gemeinden wahrgenommenen Aufsichtsratsmandate (10) dividiert wird. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Städte Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau einen „eigenständigen“ Anspruch auf ein Aufsichtsratsmandat haben. Die übrigen 13 Städte und Gemeinden müssen sich miteinander abstimmen bzw. Gruppen bilden und sich innerhalb ihrer jeweiligen Gruppe auf ein Aufsichtsratsmitglied verständigen. Diese bisher bewährte Praxis soll fortgeführt werden. Soweit die Gesellschafterversammlung der WFG nicht anders entscheidet, kann damit die bisherige Gruppeneinteilung und die bisherige Besetzung des Aufsichtsrates – ergänzt um zwei Vertreter der Stadt Bocholt sowie zwei Vertreter des Kreises Borken – beibehalten werden.

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH (WFG) wird zugestimmt.

Anlagen:

Anlage 1 - Anteile der Gesellschafter am Stammkapital der WFG und Zuordnung der Aufsichtsratsmandate

Anlage 2 - Übersicht über die Verlust-Anteile der Gesellschafter

Anlage 3 - Übersicht über die Änderungen des Gesellschaftsvertrages

Anlage 4 - Neufassung des Gesellschaftsvertrages.